

# **SATZUNG**

## **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee**

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Aufwandsentschädigungen für den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter:

Gemeindebrandmeister	120,00 €
Stellvertreter	100,00 €
- (2) Aufwandsentschädigungen für die Zugführer und Gruppenführer:

Zugführer	80,00 €
Gruppenführer	60,00 €
- (3) Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen mit Sonderfunktionen:

Jugendwart	80,00 €
Stellvertreter	40,00 €
Gerätewart	40,00 €
- (4) Aufwandsentschädigungen für weitere Angehörige der aktiven Gruppe:

Angehörige	25,00 €
------------	---------
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Aufwandsentschädigungen beziehen sich jeweils auf einen Monat.

### **§ 2**

#### **Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 werden als Pauschalbeitrag vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als einen Monat seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

**§ 4**  
**Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Postgebühren ... ) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1997 außer Kraft.

Bestensee, 20.09.2012

Quasdorf  
Bürgermeister